

CODE OF CONDUCT

LIEFERANTEN UND
GESCHÄFTSPARTNER



MARQUARDT

INHALT

VORWORT	3
ANWENDUNGSBEREICH	4
VERHALTENSAUFORDERUNGEN UND -PRINZIPIEN	5
Wahrung der allgemeinen Menschenrechte	7
Wahrung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung	8
Einhaltung des Umweltschutzes	9
Produktkonformität und -Sicherheit	10
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Arbeitszeiten	11
Mindestlohn	13
Vermeidung von Interessenskonflikten	13
Wahrung des Korruptionsverbotes	14
Umgang mit Geschenken, Bewirtungen und Einladungen	14
Umgang mit öffentlichen Einrichtungen	15
Einschaltung von Geschäftspartnern mit Mittler- oder Repräsentationsfunktion	15
Verbot der Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Organisationen	16
Zölle, Steuern und Exportkontrolle	16
Wahrung des fairen und freien Wettbewerbs	17
Sensibilität in Einkauf und Beschaffung	17
Untersagung von Insidergeschäften und Behandlung von Geschäftsinformationen	17
Umgang mit Unternehmensvermögen	17
Informationssicherheit und Schutz von geistigem Eigentum	18
Berücksichtigung des Datenschutzes	18
Sicherheit in der Supply Chain	18
Arbeitnehmervertretung	18
SCHULUNGEN SOWIE KONTROLL- UND ÄNDERUNGSVORBEHALT	19
FOLGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DEN MARQUARDT „CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN UND GESCHÄFTSPARTNER“	20
HILFE UND KONTAKT	21

Marquardt ist ein unabhängiges, weltweit tätiges und familiengeführtes Unternehmen mit einer langen Historie und unterschiedlichen Geschäftsbereichen. Aufgrund dessen trägt Marquardt sowohl gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch gegenüber Geschäftspartnern und der Gesellschaft sowie gegenüber der Umwelt eine unternehmerische Verantwortung.¹ Dazu gehört es nach dem Verständnis von Marquardt auch, dass sich die gesamte Marquardt Gruppe jederzeit und überall an geltende Gesetze hält, ethische Grundwerte respektiert und nachhaltig handelt.

Durch die Beteiligung an diversen Formaten (Mitgliedschaften, Arbeitskreise etc.) zum Thema Compliance und Nachhaltigkeit (Corporate Responsibility) sowie der Antizipation grundlegender dies betreffender Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung hat sich Marquardt im Wege verbindlicher Leitlinien und Anweisungen gesetzeskonformes Verhalten selbst auferlegt und sich hierzu umfassend verpflichtet. Stets verantwortungsvolles Handeln ist die oberste Prämisse.

Dieses Verständnis verlangt Marquardt in Zeiten zunehmender Risiken für Unternehmen, für die Gesellschaft und für die Umwelt auch von all' seinen Lieferanten und Geschäftspartnern. Diese Anforderungen werden durch die nachfolgenden Grundprinzipien konkretisiert.

Ihre Geschäftsführung

Riethem-Weilheim / März 2022

¹ | Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter (m / w / d).

ANWENDUNGS- BEREICHE

Marquardt ist ein inhabergeführtes Familienunternehmen, das sich seit 1925 erfolgreich am Markt behauptet.

Der nachhaltige Erfolg und gute Ruf von Marquardt ist wesentlich davon geprägt und beeinflusst, dass sich bei Marquardt alle, sowohl die Geschäftsführung als auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch sämtliche Geschäftspartner² stets integer, transparent und rechtsschaffend verhalten. Demgemäß werden bei und von Marquardt – unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Gesetzes- und Regeltreue – grundlegende Verhaltensgrundsätze vorgegeben, mittels derer den Beschäftigten bei Marquardt, aber auch den Geschäftspartnern und sonstigen beteiligten Parteien, die unternehmerische und gesellschaftliche Verantwortung für die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen menschlichen Handelns bewusst gemacht werden.

Daher lautet bei Marquardt das gemeinsame Ziel in Sachen Nachhaltigkeit und Compliance: **Verantwortung für sich und sein Handeln übernehmen.**

Nicht zuletzt deshalb erwartet Marquardt ein gleichlautendes Verantwortungsbekenntnis auch von all seinen Geschäftspartnern, die Marquardt mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen versorgen, sowie sonstigen Geschäftspartnern und deren Mitarbeitern, indem sich diese zu den hier vorliegenden Grundprinzipien des „Marquardt Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ verpflichten.

Sofern die Geschäftspartner im Rahmen einer erweiterten Geschäfts- und Lieferbeziehung mit Marquardt wiederum Dritte, wie etwa Subunternehmer, einsetzen, erwartet Marquardt, dass die Geschäftspartner auch in jener Beziehung sicherstellen, dass sich diese Dritten den nachfolgend definierten Anforderungen dieses „Marquardt Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ verpflichten.

² | Im Folgenden wird aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich der Begriff „Geschäftspartner“ verwendet.
| Damit sind auch Lieferanten und Kunden gemeint.

VERHALTENS- ANFORDERUNGEN UND -PRINZIPIEN

GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

Als gesellschaftliche Verantwortung sieht Marquardt die Verantwortung für Compliance und darüber hinaus die Verantwortung für die Gesellschaft und Umwelt als solche. Insofern ergibt sich hieraus u.a. die natürliche Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze. Folglich sind sowohl Marquardt als auch alle Geschäftspartner bei ihren geschäftlichen Entscheidungen verpflichtet, die geltende Rechtsordnung zu wahren und nur innerhalb deren Grenzen zu handeln.

Daher erwartet Marquardt von allen Geschäftspartnern, sich im Rahmen ihres professionellen beruflichen Handelns auch der gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein, was das Wohl von Menschen und den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen umfasst. Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Grundsätze.

01

WAHRUNG DER ALLGEMEINEN MENSCHENRECHTE

Geschäftspartner von Marquardt haben in allen Bereichen, in denen sie Einfluss ausüben können, die jeweils geltenden und international akzeptierten Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Menschen- und Kinderrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben zu achten, zu schützen und zu fördern. In diesem Zusammenhang haben Geschäftspartner von Marquardt an all' ihren Standorten und innerhalb ihres Einflussbereiches sicherzustellen, dass jedwede Form und Nutzung von Kinder-, Zwangs- und Pflichtarbeit ausgeschlossen wird und dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Überdies haben die Geschäftspartner die in den ILO-Konventionen 138 und 182 festgelegten Normen zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu beachten. Gleiches gilt im Übrigen für Menschenhandel und jedwede Form und Nutzung (moderner) Sklaverei, unfreiwilliger Häftlingsarbeit, Schuldknechtschaft sowie andere Formen von erzwungener Arbeit.

Die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bei der Beschaffung von Rohstoffen und Vormaterialien ist für Marquardt als inhabergeführtes Familienunternehmen ebenfalls von elementarer Bedeutung.

Unsere Lieferanten sind daher aufgefordert, in Bezug auf relevante Rohstoffe – insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold, Kobalt und Glimmer – ihrer Sorgfaltspflicht gerecht zu werden. Hierzu gehört die Umsetzung von Maßnahmen, welche darauf abzielen, Risiken – u.a. in Bezug auf die direkte oder indirekte Finanzierung bewaffneter Konflikte und schwere Menschenrechtsverletzungen einschließlich Kinder- und Zwangsarbeit sowie Sklaverei – zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Minderung zu ergreifen.

Insbesondere der Abbau in Herkunftsländern hat verantwortungsvoll und unter Beachtung der Menschenrechte sowie der jeweils gesetzlichen Regelungen zu erfolgen. Aus diesem Grund fordern wir von unseren Lieferanten entsprechende Transparenz, indem sie uns Informationen bezüglich Konfliktmineralien jedenfalls auf Basis des Conflict Minerals Reporting Templates (CMRT) der Responsible Minerals Initiative (RMI) in seiner aktuellen Version zur Verfügung stellen.



02

WAHRUNG DER CHANCENGLEICHHEIT UND GLEICHBEHANDLUNG

Antidiskriminierung in Form von Chancengleichheit und Gleichbehandlung sind zentrale Elemente für einen fairen, vorurteilsfreien und offenen Umgang mit Menschen. Geschäftspartner von Marquardt haben daher Chancengleichheit zu gewährleisten und ein respektvolles sowie friedliches Miteinander, Vielfalt und Toleranz zu fordern und zu fördern. Marquardt ist der Überzeugung, dass durch den respektvollen und vorurteilsfreien Umgang mit Menschen im Unternehmen ein Höchstmaß an Produktivität, Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit, Kreativität und Effizienz erreicht werden kann.

Überdies haben sie die Neutralität und Unvoreingenommenheit gegenüber den unterschiedlichen Geschlechterformen, der sexuellen Orientierung, der religiösen Bekenntnis, der politischen Überzeugung – sofern diese auf Toleranz gegenüber andersdenkenden sowie freiheitlichen demokratischen Prinzipien beruht –, der Weltanschauung, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Hautfarbe dem Alter und etwaigen Behinderungen oder Erkrankungen zu respektieren und zu wahren.



03

EINHALTUNG DES UMWELTSCHUTZES

Innovationsführerschaft und höchste Ansprüche an das eigene Umweltbewusstsein gehen miteinander einher. Marquardt verfolgt daher konsequent seine sich selbst auferlegten Umweltschutzziele, welche sich an der Marquardt Umweltstrategie orientieren. Marquardt erwartet daher von seinen Geschäftspartnern ein ebenfalls verantwortungsvolles Mitglied der Gesellschaft zu sein, da jedes Wirtschaftsunternehmen eine seinem Produkt- und Dienstleistungsportfolio entsprechende Verantwortung für die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit seiner angebotenen Produkte und Dienstleistungen trägt. Daher sieht Marquardt auch seine Geschäftspartner in der Pflicht, stets nach dem aktuellen Stand der Technik auf ökologisch verträgliche Materialien und Technologien zu setzen und Umweltbelastungen nachhaltig zu minimieren. Hierzu zählt nicht zuletzt der ressourcenschonende Umgang mit natürlich vorkommenden Ressourcen. Daher haben sie die Einhaltung von Umweltschutzgesetzen sowie anerkannten Umweltregeln sicherzustellen und natürliche Ressourcen sparsam und umweltschonend einzusetzen, um einen nachhaltigen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und der Reduktion von Abfall, Wasserverbrauch und Emissionen zu leisten.

Marquardt legt Wert auf eine saubere Umwelt und eine gute Luftqualität und ist bestrebt, seine eigenen Emissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, kontinuierlich zu reduzieren. Die Verbesserung der Luftqualität gelingt nur gemeinsam mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, weshalb wir diese ermutigen, uns auf diesem Weg zu begleiten und ihre jeweiligen Emissionen auf ein Minimum zu reduzieren.

Ebenso ist Gewässerschutz für Marquardt ein elementares Thema. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass auch sie einen Beitrag zum Erhalt der Gewässer- und Wasserqualität leisten, indem sie beispielsweise auf eine ressourceneffiziente Gewässernutzung achten und dass diese Nutzung ausschließlich unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Auflagen erfolgt. Des Weiteren ist Trinkwasser ressourceneffizient zu nutzen sowie Abwasser unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Auflagen ordnungsgemäß zu handhaben.

Bei der Entwicklung, der Herstellung, der Nutzungsphase und der anschließenden Verwertung von Produkten sowie anderen Tätigkeiten sind unsere Geschäftspartner angehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden bzw. wiederzuverwenden oder zu recyceln sowie Restabfall, Chemikalien und Abwässer gefahrlos und umweltfreundlich zu entsorgen.

Geschäftspartner mit Produktionsstandorten unterhalten darüber hinaus geeignete Umweltmanagementsysteme, wie etwa nach ISO 14001 oder ISO 50001 (Energiemanagement) oder der EMAS-Verordnung der Europäischen Union, beziehungsweise entwickeln sich zumindest in diese Richtung.



04

PRODUKTKONFORMITÄT UND -SICHERHEIT

Marquardt ist mit seinen Produkten auf allen wichtigen Märkten in der im Automobilzuliefererindustrie sowie im Schalter- und Applikationsbereich vertreten, sodass täglich viele Menschen weltweit mit Marquardt-Produkten in Berührung kommen. Daher müssen die aus dem Gebrauch der Produkte resultierenden Risiken, Nachteile und Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit der Kunden und Endverbraucher sowie die gesamte Umwelt bestmöglich vermieden werden. Geschäftspartner haben daher die für ihre Produkte geltenden Normen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, wie beispielsweise die Vorgaben aus REACH und RoHS oder des Dodd-Frank Act, sowie produktsicherheitsrechtliche Standards und die Kennzeichnung und Verpackung von Produkten einzuhalten. Des Weiteren hat der Geschäftspartner ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement implementiert. Sollten unvorhergesehene Abweichungen von den geforderten Anforderungen auftreten, sind von den Geschäftspartnern unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

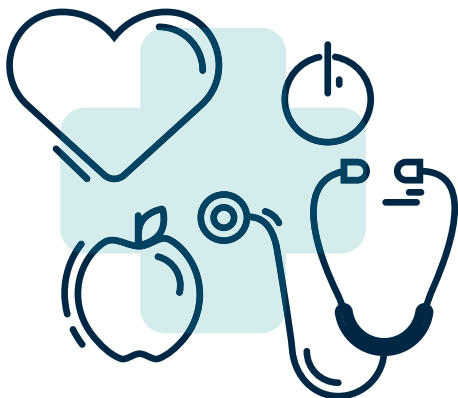


05

ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSZEITEN

Auf der Grundlage einer angemessenen internen Gesundheits- und Arbeitsschutzpolitik haben sich Geschäftspartner von Marquardt an die jeweils anwendbaren Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für ihre Mitarbeiter zu halten und dies zu gewährleisten. Die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und damit zusammenhängende persönliche Zufriedenheit der Mitarbeiter ist von den Lieferanten und Geschäftspartnern fortwährend durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen und -prozesse sowie durch vielfältige Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Auch hat die Arbeitszeit jedenfalls den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorschriften bzw. zulässigen Mindestnormen des jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiches zu entsprechen.

Geschäftspartner der Marquardt Gruppe müssen die nationalen Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzgesetze erfüllen. Weiterhin muss ein Prozess etabliert werden, der eine kontinuierliche Reduktion arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen sowie eine Verbesserung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes ermöglicht.



Zu diesem Zweck müssen die Geschäftspartner insbesondere:

- » Mitarbeiter über die identifizierten Gefährdungen sowie die dazugehörigen vorbeugenden und korrektiven Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung informieren. Die Information muss in den für Mitarbeiter relevanten Sprachen verfügbar sein.
- » Ausreichende Qualifikationen zur Prävention von arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen, zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, zur Ersten Hilfe, zum Chemikalienmanagement und Brandschutz der Mitarbeiter durchführen.
- » Geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung kostenfrei zur Verfügung stellen.
- » Geeignete Brandschutzeinrichtungen, wie Brandmelder und Löscheinrichtungen, installieren.
- » Überwachung und Kontrolle der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie der resultierenden Schutzmaßnahmen durchführen.
- » Verwendete Chemikalien gemäß dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) oder CLP in europäischen Ländern kennzeichnen. Die Lagerung von Chemikalien muss entsprechend nationaler Vorgaben gehandhabt werden.

Idealerweise haben sie auch ein Arbeitsschutzmanagementsystem nach der weltweit gültigen Norm ISO 45001 implementiert.

UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG

Aus der Verantwortung für Compliance und für die Gesellschaft erwächst auch die unternehmerische Verantwortung, bei der vor allem Integrität, Transparenz und Fairness wesentliche Faktoren darstellen, die im geschäftlichen Alltag von allen Beteiligten zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen ergeben sich aus der unternehmerischen Verantwortung die folgenden Grundsätze.

06

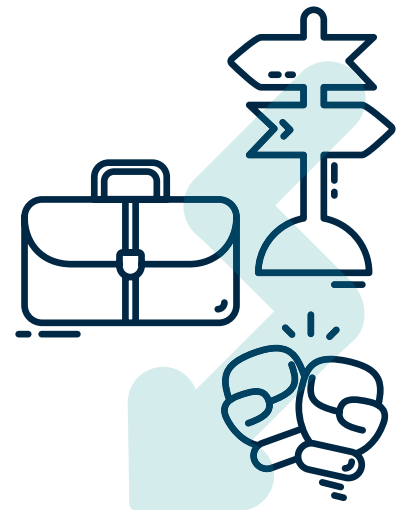
MINDESTLOHN

Die Geschäftspartner von Marquardt verpflichten sich, für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter zu sorgen, die mindestens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Existieren keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen, haben sich die Geschäftspartner bei der Entlohnung ihrer Mitarbeiter an orts- und branchenüblichen Vergütungen und Leistungen zu orientieren, wodurch den Beschäftigten einen angemessenen Lebensstandard gesichert werden kann.

07

VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN

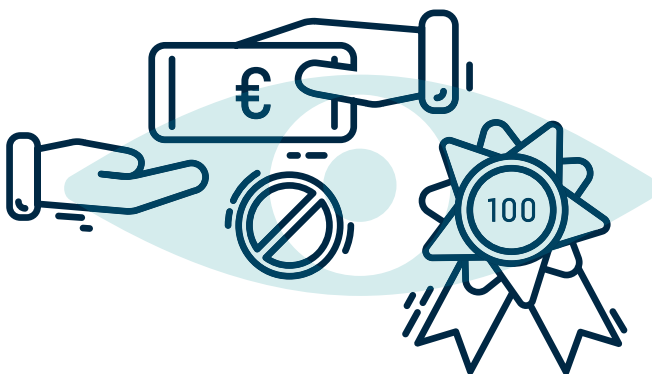
Interessenkonflikte bestehen, wenn Privatinteressen mit Unternehmensinteressen kollidieren oder potenziell kollidieren können. Werden in diesem Zusammenhang die persönlichen Interessen über die des Unternehmens, mit dem eine arbeitsrechtliche Beziehung besteht, gestellt, kann dies dem Unternehmen schaden. Marquardt erwartet, dass seine Geschäftspartner respektieren und sicherstellen, mögliche Konflikte zwischen persönlichen und geschäftlichen Interessen bestmöglich zu vermeiden. Daher sind auch die Entscheidungen der Geschäftspartner bzw. deren Mitarbeiter ausschließlich auf der Grundlage sachlicher Kriterien zu treffen und frei von Einflüssen persönlicher Belange und Beziehungen.



08

WAHRUNG DES KORRUPTIONSVERBOTES

Korruption wird definiert als der Missbrauch von anvertrauter Entscheidungsbefugnis oder Einflussmöglichkeit auf den öffentlichen oder privaten Sektor zur Erlangung eines (privaten) Vorteils oder Nutzens. Dabei stellt Korruption stets ein schwerwiegendes Vergehen dar, da sie insbesondere zu Entscheidungen aus sachwidrigen und interessensfremden Gründen führen kann. Geschäftspartner haben Korruption strikt und unbedingt zu verbieten, weshalb Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten weder gewährt noch angenommen werden. Zuwendungen an Dritte bzw. von Dritten außerhalb der legalen Grenzen dürfen nicht toleriert werden.



09

UMGANG MIT GESCHENKEN, BEWIRTUNGEN UND EINLADUNGEN

Geschäftspartner gewähren Mitarbeitern von Marquardt weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen, die sich außerhalb eines angemessenen und der Situation entsprechenden Rahmens befinden und/oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, auch damit diese nicht in einen Interessenskonflikt geraten. Dies gilt insbesondere für Geschenke, Bewirtungen und/oder Einladungen zu Veranstaltungen. Auch dürfen die Mitarbeiter von Geschäftspartnern keine solchen unangemessenen Zuwendungen erfragen oder annehmen.



10

UMGANG MIT ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Unterhalten Geschäftspartner von Marquardt etwaige Geschäftsbeziehungen zu Regierungen, Behörden oder öffentlichen Einrichtungen, halten sie diesbezüglich alle gültigen, anwendbaren gesetzlichen Vorgaben strikt ein. Sollten sie an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, sind die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs zwingend zu beachten. Ist ein (möglicher) Geschäftspartner von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen, ist dies Marquardt vor einer Auftragsvergabe anzuzeigen.

11

EINSCHALTUNG VON GESCHÄFTS- PARTNERN MIT MITTLER- ODER REPRÄSENTATIONSFUNKTION

Werden von Geschäftspartnern von Marquardt zur Einleitung oder Abwicklung einer Geschäftsbeziehungen externe Berater, insbesondere solche mit Mittler- oder Repräsentationsfunktion, eingeschaltet, sind die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zwingend zu beachten. Von den Geschäftspartnern ist insbesondere sicherzustellen, dass die an die Berater zu bezahlende Vergütung nicht als Korruptionsmittel missbraucht und nur für tatsächlich und nachweislich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen geleistet wird. Ein wichtiges Merkmal hierfür ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der zu leistenden Vergütung und der zu tätigen Leistung bzw. Arbeit.



12

VERBOT DER GELDWÄSCHE UND FINANZIERUNG VON TERRORIS- TISCHEN ORGANISATIONEN

Geldwäsche liegt vor, wenn illegal erworbene finanzielle Mittel oder andere unrechtmäßig bezogene Vermögensgegenstände dem legalen Wirtschaftskreislauf unter Verschleierung deren Herkunft zugeführt werden. Terrorismusfinanzierung liegt vor, wenn finanzielle oder sonstige Mittel aufgewendet und bereitgestellt werden, um terroristische Organisationen, Vereinigungen oder Straftaten zu unterstützen.

Daher sollten Geschäftspartner von Marquardt sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen direkt den jeweils korrespondierenden Leistungen zuordnen und buchen. Außerdem haben sie sicherzustellen, dass keine jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche oder Terrorfinanzierung verletzt und ferner nur mit solchen (Sub-) Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhalten werden, von deren Seriosität und Integrität die Geschäftspartner von Marquardt überzeugt sind.

13

ZÖLLE, STEUERN UND EXPORTKONTROLLE

Geschäftspartner von Marquardt, die global agieren und grenzüberschreitende Liefer- und Geschäftsbeziehungen unterhalten, erkennen an, dass gerade der grenzüberschreitende Wirtschaftsverkehr durch die Exportkontrolle gewissen Beschränkungen, Genehmigungsvorbehalten, Verboten oder sonstigen Überwachungsmaßnahmen unterliegt. Insofern verpflichten sich Geschäftspartner zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften für den Import und Export ihrer Güter, Dienstleistungen und Informationen sowie des Zoll-, Außenwirtschafts- und Steuerrechts.



14

WAHRUNG DES FAIREN UND FREIEN WETTBEWERBS

Die Geschäftspartner von Marquardt respektieren bedingungslos die weltweit anwendbaren Wettbewerbs- und Kartellgesetze zum Schutz des fairen und freien Wettbewerbs. Ihnen ist bewusst, dass Kartelle und sonstige Wettbewerbsverzerrungen auf einem Markt Schäden für Wettbewerber, Lieferanten oder Kunden, insbesondere Marquardt, und vor allem für Endverbraucher bedeuten können. Daher treffen Geschäftspartner von Marquardt zum Wohle aller Marktteilnehmer keine wettbewerbswidrigen Absprachen, weder schriftlich noch mündlich, oder stimmen sich über eine sonstige wettbewerbsrelevante Verhaltensweise mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden ab und missbrauchen keinesfalls eine gegebenenfalls bestehende marktbeherrschende Stellung.

15

SENSIBILITÄT IN EINKAUF UND BESCHAFFUNG

Geschäftspartner von Marquardt haben alle ihre Sub- bzw. nachgelagerten Geschäftspartner, mit denen sie Geschäfts- und Lieferbeziehungen unterhalten, stets sorgfältig und nach objektiven, sachlichen Kriterien und gemäß den Grundsätzen dieses „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ auszuwählen sowie diesen ebenfalls die in diesem „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ enthaltenen Grundsätze näher zu bringen und deren Einhaltung sicherzustellen.

16

UNTERSAGUNG VON INSIDERGESCHÄFTEN UND BEHANDLUNG VON GESCHÄFTSINFORMATIONEN

Geschäftspartner von Marquardt bekennen sich zur Verhinderung von sog. Insidergeschäften, was bedeutet, dass unternehmensinterne und zumeist nicht öffentliche Informationen nicht für den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien, anderen Wertpapieren oder Finanzinstrumenten genutzt oder weitergeben werden. Sie verpflichten sich folglich, börsenkursrelevante (Insider-) Informationen stets unter Berücksichtigung kapitalmarktrechtlicher Vorschriften zu behandeln. Geschäftsinformationen, wie Daten und Berichte über Geschäftstätigkeiten o. Ä., sind stets wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen zu veröffentlichen.

17

UMGANG MIT UNTERNEHMENSVERMÖGEN

Materielles und immaterielles Vermögen von Marquardt ist auch von den Geschäftspartnern stets zu achten und nicht für betriebsfremde Zwecke zu verwenden. Ebenso haben sie sicherzustellen, dass auch ihre Mitarbeiter und sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihnen eingebundene Dritte, die mit Betriebsvermögen oder anderen betrieblichen Ressourcen von Marquardt zu tun haben, dieses pfleglich behandeln und weder beschädigen noch missbräuchlich einsetzen, insbesondere nicht für private Zwecke oder entgegen den Interessen von Marquardt.

18

INFORMATIONSSICHERHEIT UND SCHUTZ VON GEISTIGEM EIGENTUM

Geschäftspartner von Marquardt bekennen sich dazu, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Know-how von Marquardt und/oder sonstigen Dritten stets zu respektieren und dieses ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Marquardt weder zu veröffentlichen noch an Dritte weiterzugeben.

19

BERÜCKSICHTIGUNG DES DATENSCHUTZES

Zum Schutz der Privatsphäre bestehen sowohl international als auch national besondere gesetzliche Vorschriften für den Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen. Die Geschäftspartner von Marquardt haben diese jeweils anwendbaren, geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Überdies sind personenbezogene Daten ausschließlich zweckgebunden, nach den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sowie im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.

20

SICHERHEIT IN DER SUPPLY CHAIN

Geschäftspartner von Marquardt haben sicherzustellen, dass sämtliche Betriebs- und Verarbeitungsorte, an denen für Marquardt bestimmte Produkte hergestellt, ver- oder bearbeitet, gelagert und/oder verladen werden bzw. an denen Dienstleistungen für Marquardt erbracht werden, im Rahmen einer integren, zuverlässigen und sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Standards in der IT- und Datensicherheit.

21

ARBEITNEHMERVERTRETUNG

Alle Geschäftspartner von Marquardt bekennen sich offen dazu, mit Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen vertrauensvoll, interessengerecht und transparent zusammenzuarbeiten. Sie respektieren das Grundrecht aller Mitarbeiter, sich an solchen Vereinigungen zu beteiligen oder solche gar zu bilden. Wird dieses Recht durch lokale Gesetze aufgehoben oder eingeschränkt, sind legale Alternativen einer Arbeitnehmervertretung zu unterstützen.

SCHULUNGEN SOWIE KONTROLL- UND ÄNDERUNGSVORBEHALT

Um die Umsetzung der Grundprinzipien und die Einhaltung dieses „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ zu gewährleisten, sind die Geschäftspartner angehalten, ihre Mitarbeiter entsprechend nachweisbar und kontinuierlich zu schulen.

Marquardt behält sich das Recht vor, im begründeten Einzelfall die Einhaltung der in diesem „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ bestimmten Grundprinzipien bei Geschäftspartnern durch Experten und/oder selbst vor Ort zu überprüfen. Bei einer solchen Überprüfung dürfen Vertreter des Geschäftspartners jederzeit anwesend sein. Auch findet eine solche Prüfung ausschließlich nach vorheriger Ankündigung und zu den regulären Betriebszeiten sowie unter Beachtung des jeweils anwendbaren Rechts, insbesondere im Einklang der Geschäftsgeheimnis- und Datenschutzgesetze, statt. In jedem Fall aber behält sich Marquardt das Recht vor, mittels eines Selbstbeurteilungsbogens (auch

von beauftragten Dritten, wie z. B. EcoVadis oder NQC) die Einhaltung der Grundprinzipien dieses „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ abzufragen bzw. sich durch den Geschäftspartner bestätigen zu lassen.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesem „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Marquardt ist berechtigt, den vorliegenden „Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ jederzeit und ohne die Angabe von Gründen zu ändern. Über künftige Änderungen werden die Geschäftspartner im Einzelfall direkt und/oder durch elektronische Mitteilung informiert.

FOLGEN BEI VERSTÖSSEN

GEGEN DEN MARQUARDT „CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN UND GESCHÄFTSPARTNER“

Zum Teil ist auch Marquardt gegenüber seinen Geschäftspartnern dazu verpflichtet, gleichlautende, wie in diesem „Marquardt Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ abgefasste, Grundprinzipien zu erfüllen und diese auch entlang der Lieferkette weiterzureichen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen.

Aufgrund dessen liegt es im alleinigen Ermessen von Marquardt, die Geschäfts- oder Lieferbeziehung zu einem Geschäftspartner durch eine außerordentliche Kündigung zu beenden, sollte ein solcher gegen die obig niedergelegten Grundprinzipien verstoßen. Dessen ungeachtet behält sich Marquardt das Recht vor, alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn und soweit der betreffende Geschäftspartner zur Abwendung vorgenannter Konsequenzen plausibel nachweisen kann, dass er den Verstoß unverzüglich abgestellt und taugliche Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße implementiert hat.

HILFE UND KONTAKT

Mit Hilfe eines Whistleblower-Systems können Korruptionsrisiken, Compliance-Verstöße oder (drohende) Verletzungen von Menschenrechten auch anonym sowohl von extern als auch von intern an die Compliance-Abteilung von Marquardt gemeldet werden.

Neben den Mitarbeitern haben auch Geschäftspartner und sonstige Dritte die Möglichkeit, sich an die nachstehende zentrale Compliance E-Mail-Adresse zu wenden, die vom General Compliance Officer am Stammsitz Rietheim-Weilheim betreut wird. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, sich bei diesem telefonisch über eine zentrale Telefonnummer sowie über die Unternehmenshomepage zu melden.

Für Mitarbeiter, die bevorzugt in ihrer Muttersprache kommunizieren, besteht zudem die Möglichkeit, sich direkt an einen Compliance Manager am jeweiligen Standort zu wenden.

E-MAIL compliance@marquardt.com

TELEFON +49 7424 99 20 02

Sollten es die vorgenannten Personen vorziehen, Fälle anonym zu melden, ist ihnen dies ebenfalls über die genannten Wege möglich. Auch bei Fragen zu diesem „Marquardt Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner“ kann jederzeit eine schriftliche Anfrage an compliance@marquardt.com gestellt werden.